

RS Vwgh 1986/11/5 84/03/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §34 Abs4;

EisenbahnG 1957 §35 Abs1;

EisenbahnG 1957 §35 Abs2;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

Rechtssatz

Der Eigentümer einer Liegenschaft, die von einer Eisenbahn unterquert wird, ist als Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft Partei des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens. Diesem steht ein Mitspracherecht im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren nur im Rahmen der von ihm erhobenen Einwendungen zu. Auch die nachprüfende Kontrolle durch den VwGH hat nur in dem Rahmen zu erfolgen, der durch die rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein für allemal abgesteckt war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984030187.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at